Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. April 1833.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.

Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

Gesetz
betreffend die Aufhebung der Stelle eines Großweibels.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§. 1. Die Stelle eines Großweibels ist aufgehoben.

§. 2. Die Verrichtungen desselben wird der Regierungsrath alljährlich einem der übrigen Standesweibel übertragen und eine Gratification dafür ertheilen.

§. 3. Dem jetzigen Großweibel wird für die noch übrige Dauer seiner Amtszeit seine bisherige Besoldung von 640 Frk. jährlich, jedoch ohne freye Wohnung, belassen.

§. 4. Für das laufende Jahr 1833 hat der Großweibel noch seinen bisherigen Gehalt zu beziehen und die freye Wohnung im Rathhause bis zur Kirchweih dieses Jahres zu benutzen, dagegen seine Verrichtungen entweder selbst, oder durch einen Stellvertreter, bis zu Ende des Jahres fortzusetzen.

§. 5. Der Regierungsrath wird für die Obsorge des Rathhauses die nöthigen Verfügungen treffen.

§. 6. Der Art. 62. des Reglements für den Großen Rath, so wie der Art. 19. des Gesetzes vom 22. Christmonath 1831. über die Einrichtung der Kanzleyen des Regierungsrathes, in so weit jener Art. 19. die Stelle und Besoldung des Großweibels betrifft, wird durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben; der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 29. März 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. April 1833.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Gesetz

betreffend die künftige Verwaltung des Cantonal-Spitales und der Spannweid.

Der Große Rath, in Betracht der Nothwendigkeit einer definitiven Bestellung der Spital- und Spannweidpflege, und mit Hinsicht auf Art. 19. des Gesetzes betreffend ein Reglement für den Regierungsrath, beschließt:

§. 1. Die bisher bestandenen provisorischen Pflegen für das Cantonal-Spital und die Spannweid werden aufgelöst und in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen neu bestellt.

§. 2. Für die gesammte ökonomische Verwaltung beyder in Art. 1. erwähnten Anstalten soll eine gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde von neun Mitgliedern unter dem Nahmen Spitalpflege bestehen. Sie wird von dem Regierungsrathe frey gewählt, nur soll wenigstens ein Mitglied des Ge-